

Die Gesellschafts-Verfassungen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **64 (1909)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zeit, Regelung des Gesellenwesens, und Ausbildung der Handwerker selbst durch Förderung von Meisterstücken.

Laut obrigkeitlichem Spruche vom Jahre 1501 waren der Gesellschaft zu Safran einverleibt: die Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Bildhauer, Küfer, Seiler, Tischmacher, Wagner, Drechsler, Hafner, Ziegler und „der gleichen Handtwerchs so mit spenen umbgond“ und¹⁾ in einem Erkenntnis des Rates vom 29. Nov. 1670²⁾ betreffend Prüfung von zugereisten Handwerksburschen werden noch als der Safranzunft inkorporiert genannt: die Buchbinder, Buchdrucker, Hutmacher, Kartenmacher, Lismer, Sattler, Strumpfwirker, Strehlmacher, Weber und Wollweber. Im Jahre 1698 wurden die Dachdecker und a. 1797 die Meisterschaft der Sattler in dieselbe aufgenommen.

Die Gesellschafts-Verfassungen.

Die älteste auf uns gekommene Gesellschafts-Verfassung datiert vom Jahre 1430; sie ist eine Vereinbarung der Krämer und der Gesellschaft der Krämer, die im Gebiete des Rates von Luzern handeln, und bezweckt hauptsächlich die Fonds für die Bruderschaftsausgaben zu vermehren.

Als erster Artikel wird die Wahl der Schultheißen und sechs „erber mann“ als Gehülfen genannt. Ein jeder Krämer ist gehalten, auf den ersten Ruf des Schultheißen zu folgen, er darf von andern nicht verhindert werden.

2. wird die Strafe festgesetzt; und zwar wer auf den ersten Ruf nicht gehorcht, wurde mit einem viertel Pfund Wachs gestraft, wer der zweiten Aufforderung nicht Folge leistete, mit einem halben Pfund, wer auf den dritten Ruf nicht erschien, wurde mit einem Pfund Wachs gebüßt. Wer fortgesetzt die Strafen nicht bezahlte, wurde von den übrigen geächtet d. h. keiner durfte mehr mit solchen verkehren, noch bei ihnen

¹⁾ Pergamenturkunde im Zunftarchiv. ²⁾ Staatsarchiv. Fasc. Gewerbepolizei.

stehen „by syben schuchen witt.“ Sollte auf dreimalige Aufforderung die Strafe nicht entrichtet werden, so konnten zwei oder drei andere Krämer aufgefordert werden, die Fehlbaren um den Betrag zu pfänden und die Pfänder konnten ohne weiters verwertet werden. Auch die, welche die andern nicht pfänden wollten, wurden als strafbar erkannt und die Höhe der Strafe dem Ermessen der Gesellschaft anheim gestellt.

3. Es wurde verboten mit Spezerien oder sonstigem Kram zu hausieren; selbe durften nur an Märkten, Jahrmärkten, Kirchweihen feilgehalten werden. Für Uebertretung dieses Artikels wurden Strafen von Gesellschaftswegen und Amtswegen in Aussicht gestellt.

4. Es durfte keiner mehr als eine Verkaufsstelle haben, je nach dem einer Ware feilzuhalten hatte.

5. Krämer, die falsche Maße und Gewichte hatten, sollten den Schultheißen der Städte, Ammännern, Vögten zur Bestrafung verzeigt und auch von Gesellschaft wegen gestraft werden.

6. Der Eintritt in die Gesellschaft mußte mit zwei Maß Wein den Gesellen und zwei Maß dem Schultheißen bezahlt werden; ferner hatte einer zwei Pfund Wachs an die Gesellschafts-Kerzen zu spenden. Jedes Mitglied hatte eine jährliche Erneuerungstaxe von einem Schilling zu entrichten.

7. Keiner durfte an Kirchweihen früher, als geboten wurde, seine Waren auslegen bei Strafe von einem Vierling Wachs.

8. Keiner, der einen Stand (Verkaufsstelle) aufgeschlagen hatte, durfte an Schießenden teilnehmen bei der Buße eines Pfundes Wachs.

9. Ehemänner sollten nicht mit Dirnen umherziehen, noch sie unterhalten und Frauen keinen andern Männer nachziehen.

10. Es war verboten, Stände mit Lebkuchen und Speispulver vor den Kirchen aufzuschlagen, bei Strafe der großen Buße.

11. Ferner durfte keiner dem andern seine Verkaufsstelle mit „Stangen oder Schragen verhenken.“

12. Wer von Engros-Verkäufern (Samentkäufern) Waren kauft, soll sie, bevor er selbe bezahlt hat, nicht wegtragen bei Strafe der großen Buße.

13. Keiner durfte geraubtes oder gestohlenen Gut kaufen.

14. Den Wirten soll die „Uerte“ bezahlt werden bei Strafe nach dem Ermessen der Versammlung.

15. Wenn einer den andern beschimpfte („zu retti“) oder in Streit geriet „stössig wurde“, der sollte es nicht klagen, sofern es nicht eine Stadt oder Land anging, doch sollte diese Bestimmung den Rechten des Staates kein Eintrag tun.

16. Zum Aufschlagen der Verkaufsstellen wurde der Vorabend der Jahrmärkte und Kirchweihen bestimmt.

17. Jahrbänke und Verkaufsstellen waren den am Orte Seßhaften vorbehalten, die andern mußten das Los ziehen, das dann für die Reihenfolge der Aufstellung maßgebend war.

Die Vereinigung der Krämergesellschaft mit der der Zimmerleute und Maurer bedingte neue Statuten, welche unter dem Datum vom 13. April 1453 abgefaßt wurden und folgendes enthalten: ¹⁾

1. Mußte ein Kandidat allen Mitgesellen „wohlgefällig“ sein, es durfte kein Geselle ohne triftigen Grund sich zum Fürsprecher eines Bewerbers machen, d. h. einem den Eintritt versprechen oder ihm denselben verweigern; das entschied einzig die Versammlung.

2. Die Aufnahmegebühr betrug vier Maß Wein und drei Goldgulden für die Gesellschaft und für die Auslagen der Heilig-Kreuzbruderschaft zwei Pfund Wachs und jedes Jahr den Neujahrschilling. ²⁾

¹⁾ Pergamenturkunde im Zunftarchiv. ²⁾ Unter zu Grundlegung der Fleischpreise würde sich folgende Rechnung ergeben: 1 Pfund Ochsenfleisch kostete a. 1450 3 Angster = 2 Rp. n. W. im Jahre 1850 45 Rp. n. W. der Goldgulden ist zu 50 Schilling zu rechnen; also würde der Wert des Eintrittsgeldes den von zirka 300 Pfund Ochsenfleisch repräsentieren, was nach dem Fleischpreise von 1850 mit 135 Fr. zu berechnen ist.

3 a. (Erbfolge.) Der älteste eheliche Sohn erbte den Gesellschaftsschild und das Stubenrecht, sofern er nicht „ungeraten“ war; erhielt er den Beifall der Mitglieder nicht, so konnten sie einen andern ehelichen Sohn wählen; dafür hatte derselbe den Mitgliedern vier Maß Wein und an die Heilig-Kreuz-Auslagen ein Pfund Wachs und den Jahrschilling beizusteuern.

3 b. Im Falle nur Töchter vorhanden waren und diese heirateten, so durfte ein Tochtermann, der den Gesellen genehm war, „von sines Wibes wegen“ den Schild, Gesellschaft und Bruderschaft erben. Als Eintrittsgeld hatte er den Gesellen vier Maß Wein und $1\frac{1}{2}$ Gulden zu entrichten und an die Heilig-Kreuzbruderschaft 1 Pfund Wachs und den Jahrschilling.

3 c. Sollten keine eheliche Kinder den Erblasser überleben, so konnten eheliche Brüder oder Bruderskinder zu gleichen Bedingungen, wie sie für Tochtermänner festgesetzt sind, aufgenommen werden.

4. Aermern war auch gestattet, nur die Bruderschaft zu kaufen; (diese hatten nur das Recht im Gebiete der Herren von Luzern feilzuhalten) gegen Spendung von zwei Maß Wein an den Krämerschultheissen und zwei Maß an die Gesellen und dem Heilig-Kreuz zwei Pfund Wachs und den Jahrschilling.

5. Auch die Bruderschaft konnte von Kindern gegen Spendung von zwei Maß Wein und dem Heilig-Kreuz 1 Pfund Wachs und den Jahrschilling geerbt werden.

6. Bei Streitigkeiten („stössig werden“) auf der Stube durfte keiner vor Ablauf von 14 Tagen klagen, damit die übrigen versuchen konnten die Streitenden zu einigen, doch dem Stadtrechte unschädlich.

7. Wenn einer durch „Schmehung“ der Gesellschaft von einer ordentlichen Versammlung als unwürdig erklärt wurde, weiter der Gesellschaft anzugehören, so konnte er ausgeschlossen werden, nicht aber von den geistigen Wohltaten der Jahrzeitfeier und der Bruderschaft.

8. Bei Aufdingung von Lehrknaben hatte der Meister je sechs Plappart an die Gesellen und die Heilig-Kreuzbruderschaft zu zahlen (also zusammen etwa 25 Fr. j. W.)

9. Bei Auflösung der Gesellschaft durfte nichts verkauft noch verteilt werden, weder Haus, Hausrat noch Silbergeschirr und Bargeld, da sie selbes dem heilig Kreuz gestiftet haben; sondern es soll alles dem Schultheiß und Rat von Luzern übergeben werden, damit aus dem Erlös die Jahrzeitfeiern und sonstigen kirchlichen Pflichten bestritten werden konnten.

10. Sollten die Einnahmen an Geld und Wachs die Kosten des Gottesdienstes nicht decken, so mußte der Fehlbetrag durch eine allgemeine, von allen Mitgliedern zu entrichtende Steuer gedeckt werden.

11. Armen Mitgesellen oder Mitbrüdern wurde von Gesellschaftswegen eine „christliche“ Bestattung zugesichert.

12. Der Stubenmeister und Schultheiß der Bruderschaft durfte in wichtigen Angelegenheiten die Gesellen sofort besammeln, und wer nicht daran teilnahm, wurde mit einem Vierling Wachs gestraft; erschien einer dreimal nicht, so wurde er durch eine allgemeine Versammlung gebüßt, nur „rechtehafti not“ entschuldigte. Was an einer allgemeinen Versammlung beschlossen wurde, war für alle verbindlich.

13. Wer an offenem „Gebot“ (Versammlung) zu einem Stubenmeister erwählt wurde, war gehalten alles getreu zu verwalten und besorgen und die Strafen, die während seiner Amtsperiode gefallen waren, einzuziehen.

14. Wer am Aschermittwoch („Eschigen Mittwoch“) sich in der Stadt aufhielt und morgens und abends nicht auf die Stube ging, war verpflichtet den Gesellen eine Maß Wein zu spenden „damit vnser Gesellschaft dester bas gehalten wird.“

15. Diese Statuten durften nur von einer allgemeinen ordentlichen Versammlung abgeändert werden.

Der Rat von Luzern, vom Grundsätze ausgehend, daß zum Zwecke der Landesverteidigung eine große, nahe bei einander wohnende Bevölkerung, die jeden Augenblick mobil gemacht werden konnte, ein bedeutender Vorteil sei und daß

die Handels- und die Handwerkspolizei in Städten viel besser beaufsichtigt werden konnten, beschloß am Allerheiligen Abend des Jahres 1472, daß alle Handwerke in die Städte: Luzern, Sursee, Sempach, Willisau und Münster verlegt werden sollen. Dabei blieb aber derselbe nicht stehen, sondern er befahl noch, daß wer ein Handwerk treiben wollte, vorerst Bürger werden und die Gesellschaft des Handwerks, das einer treiben wollte, kaufen, mußte. Dadurch wurden die Gesellschaften numerisch vergrößert und gestärkt, so auch die Safrangesellschaft.

Im Jahre 1502 fand die Gesellschaft, es sei nötig ihre Statuten zu bereinigen, sie beschloß darum am Aschermittwoch in allgemeiner Versammlung:

1. Jeder Kandidat soll ein Biedermann sein, als Aufnahmegebühr drei Gulden zu Händen der Gesellschaft und zu Händen der Heilig-Kreuzruderschaft 2 Pfund Wachs, ferner als Erneuerungstaxe der Heilig-Kreuzbruderschaft jährlich 1 ß bezahlen und der Gesellschaft zwei Plappart, sofern er nicht bar bezahlen konnte, Bürgschaft stellen.

2. Er soll seine eigenen Panzer und Waffen haben und sich verpflichten mit niemand anderm „pursenn noch reissen“, als mit ihrer Gesellschaft, ausgenommen der Rat befehle ihm anders.

3. Injurien und Streitigkeiten auf der Stube dürfen vor Verlauf von 14 Tagen dem Rate nicht geklagt werden, damit die andern Mitglieder Vermittlungsversuche machen können.

4. Wenn eine Versammlung einberufen wird, so ist jeder verpflichtet daran teilzunehmen; die Abwesenden haben sich den Beschlüssen zu unterziehen. Wer ungehorsam ist, kann von den übrigen Meistern gestraft werden. Wer dreimal an den Versammlungen fehlt, wird ausgeschlossen d. h. sein Schild wird ihm nach Hause geschickt.

5. Wer ehrlos wird durch kriminelle Strafen, wird ausgeschlossen; doch wird er gehalten allfällige Schulden an die Gesellschaft abzutragen.

6. Ein Sohn kann neben dem Vater auch die Gesellschaft kaufen und zwar um 1 Gulden à 40 ß. und ein gutes „Tischlachen“ und den Meistern vier Maß Wein und dem Heilig-Kreuz zwei Pfund Wachs und als jährliche Erneuerungstaxe der Gesellschaft zwei Plappart und dem Heilig-Kreuz ein Schilling.

7. Ein Stubengeselle verliert das Stubenrecht, wenn er drei aufeinander folgende Gutjahrbeträge (Erneuerungsbeträge) nicht zahlt.

8. Erbfolge des Sohnes auf des Vaters Schild.¹⁾

9. Erbfolge des Tochtermannes.²⁾

10. Kindskinder können den Schild und die Gesellschaft erben, wie die Tochtermänner und zwar je das älteste, doch soll das männliche Geschlecht den Vorrang haben. Die Eintrittsgebühren und Erneuerungstaxe ist die nämliche wie bei § 9.

11. Es ist im Belieben der versammelten Gesellschafter, auch uneheliche Söhne, wenn keine eheliche Erben vorhanden wären, und selbe unklagbaren Lebenswandel führen, aufzunehmen. Die Einkaufssumme kann beliebig hoch festgesetzt werden.

12. Eine Versammlung von sechs Meistern hat Gewalt, einen Kandidaten provisorisch, bis zu einer öffentlichen Versammlung aufzunehmen und von den vier Maß Wein, die jeder Neuaufgenommene zu spenden hat, deren zwei zu vertrinken. Wird dann dieser nicht angenommen, so haben obige Meister und Gesellen dem Bewerber den Betrag für den getrunkenen Wein wieder zurückzuerstatten.

13. Jeder Stubengeselle ist verpflichtet eine auf ihn gefallene Beamtung anzunehmen. Als solche werden genannt: Krämerschultheiß, Kerzenmeister, Krämerweibel, Sechseramt, Heilig-Kreuz-Pfleger und Pulverstampfer. Wer sich weigert,

¹⁾ Um Wiederholungen zu vermeiden verweise auf die Statuten von 1453 § 3 a. ²⁾ Siehe § 3 b der Statuten von 1453, das Eintrittsgeld ist nur auf zwei Gulden à vierzig ß erhöht infolge der Geldentwertung.

verfällt in Strafe, und zwar soll er um zwei Pfund Wachs gebüßt werden; zahlt er die Strafe nicht, so wird er ausgeschlossen. Zahlt er nachträglich die Strafe, so ist er wieder aufzunehmen.

Die Ausführung des § 13 gestaltete sich derart, daß schon nach 30 Jahren, diese Art der Aufnahme verboten wurde, und nur nach dem alten Modus vor versammeltem offnem Bot angenommen werden durfte.

Es scheint auch, daß die Kompetenzen der einzelnen Beamten als: Stuben- und Kerzenmeister und Krämerschultheiß nicht genügend ausgeschieden waren; denn im Jahre 1532 sahen sich die Gesellen zu Safran genötigt, jedem einzelnen sein Einzugsgebiet festzustellen. So schreiben sie dem Stubenmeister vor: er habe von allen Gesellschaftern, die in den Hof zur Kirche gehören, die Erneuerungstaxe und das der Gesellschaft gehörende Eintrittsgeld einzuziehen, dem Kerzenmeister, er habe von den fremden Trexlern und Schaufelträgern einen Gulden Eintrittsgeld und alle Jahre einen Schilling, von den Hausierern, die ertappt werden, ein Pfund Wachs als Strafe, ferner die Strafen, die in Wachs bestehen, und von allen die jährliche Erneuerungstaxe von ein Schilling zu verlangen. Der Krämerschultheiß hat die Gebühren der auf dem Lande ansässigen Handelnden einzuziehen.

Die Strafandrohung für verweigerte Annahme von Beamtungen scheint nicht die gewünschte Folge gehabt zu haben; da im Jahre 1532 die Gesellschaft genötigt war, schärfere Bestimmungen festzusetzen; sie beschloß nämlich, daß wer das Amt eines Stubenmeisters oder „brettmeisters“ nicht annehmen wollte, ein ganzes Jahr von der Stube fern bleiben solle; er durfte weder zu Versammlungen noch zu „schenken“ (Freudenfesten) eingeladen werden; ging er gleichwohl auf die Stube, so wurde er um ein Pfund Wachs gebüßt. Der Wert der Stubengerechtigkeit muß von vielen im Anfange des XVI. Jahrhunderts nicht hoch geschätzt worden sein, denn die versammelten Gesellschafter beschlossen a. 1532, daß

niemand seinen Schild und Stubengerechtigkeit weder verkaufen noch verschenken dürfe.

Die vielen Feldzüge zu Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts mußten eine allgemeine Verrohung der Sitten mit sich gebracht haben, so daß selbst Messerzucken und Schlägereien auf den Stuben an der Tagesordnung waren. Das bewog auch die Safranbrüder am 29. Januar 1542 zu beschließen: „Welcher Meyster oder gsell ein Wöhr vff vnser Stuben treydt, welcherley daß Ist, vorbehalten die wöhr, so Er täglichen an seiner seyten treydt, demselben hendt die Meyster, so das Gwöhr gsehnt, denselben vmb Ein Maß Wein zu strafen on alle geverde.“

Am allgemeinen Jahresbot im Herbste a. 1552 beschloß die Versammlung, daß das Eintrittsgeld bar bezahlt werden müsse, und daß der Stubenmeister für die Einbringung des Geldes der Gesellschaft gegenüber haftbar sei.

In der Versammlung vom 9. Februar 1578 sahen sich die Safranbrüder genötigt gegen das „aus der Uerte“ laufen strenge Strafen anzudrohen. Es heißt nämlich im Artikelbuche: „Wenn ein ehrsamb Gesellschafft zesammen kombt vnnd man mit einander ist, vnnd ein Stuben-Meyster oder ein Stuben-knecht ein Urthy ruefft, allsdann soll khein Gsell vorhin vffstahn, ob er sein Urthy gaben hatt; wo es aber sach ist, daß ein Gsell vffsteht vndt hinweg gehen wurde, ehe er mit einem Stuben-Meyster oder Stuben-Knecht nit vmb die Urthy macht, daß er zuefrieden ist, so soll man ihme alsdan angentz den schilt heimbschickhen vnnd nit wider vffhin thuen, bis er mit dem Stuben-Meyster oder Stuben-Knecht macht, daß er zufrieden ist.“ Um die Mitgliederzahl zu erhöhen beschlossen am 8. Februar 1581 die Gesellen zu Safran auch solche Herren und Gesellen aufzunehmen, die die Gesellschaft vom Standpunkte des Handels und des Handwerks nicht haben mußten. Die Einkaufssumme wurde auf drei gute Gulden und vier Maß Wein für die Gesellschaft und zwei Pfund Wachs und den Jahrschilling der Heilig-Kreuz-Bruderschaft festgesetzt. Daran wurde aber die Klausel beigefügt,

daß ein solcher innerhalb drei Jahren weder Handel noch Handwerk anfangen durfte bei Verlust des bisher Bezahlten.

Im Jahre 1581 wurde die Erbfolge auf Schild und Stubengerechtigkeit auf Brüder oder Bruderskinder des Gesellschafters ausgedehnt und zwar zu den Bedingungen der Tochtermänner als: der Gesellschaft zwei Gulden und vier Maß Wein und jährlich 4 ß als Erneuerungstaxe und der Heilig-Kreuzbruderschaft ein Pfund Wachs und den Jahrschilling.

Am Sonntag Quasimodo, also am 7. April 1605 änderten sie die Bestimmung, daß wenn ein Sohn bei Lebzeiten des Vaters die Gesellschaft kaufen will, daß er ein gutes „Tischlachen“ geben müsse, ab, mit der Begründung, sie hätten genügend Hausrat; dafür aber mußte er ihnen einen rhein. Gulden geben, so daß die Einkaufssumme auf zwei Gulden, zehn Schilling zu stehen kam und die Erneuerungstaxe pro Jahr wurde auf fünfzehn Angster festgesetzt. Für den Fall, daß beide, Vater und ältester Sohn, zugleich Handel oder Handwerke betrieben, so mußte dieser die volle Einkaufssumme bezahlen, wie jeder Meister, der sich einkaufen wollte; die obige Bestimmung ging dann auf jüngere Söhne über.

Die durch den dreißigjährigen Krieg verursachten gänzlich veränderten ökonomischen Verhältnisse, wie auch das Sinken der Geldverhältnisse bewirkten, daß die Safrangesellschaft beim Rate um Abänderung ihrer Hausordnung und ihres Hausgesetzes einkommen mußten.

Der Rat nun, um in die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft, und in Handels- und Handwerkssachen gehörigen Einblick zu erhalten, ernannte „Hauptinspectoren und Executoren“ und zwar zwei aus dem kleinen Rate, zwei vom großen Rate und zwei aus der Gesellschaft. Diese sechs hatten die Rechnungen, sowie die Handels- und Handwerkerfragen zu prüfen, auch als erste Instanz zu urteilen. Sie hießen die Sechser und der erste der Administrator. Um die Einnahmen der Heilig-Kreuz-Bruderschaft zu mehren, wurden die Statuten wie folgt geändert: ¹⁾

¹⁾ Stadtarchiv. Trucke 26.

§ 1. Es wurde bestimmt, daß jeder Lehrjung des Zimmerleuten-, Steinhauer-, Maurer-, Tischmacher-, Hafner-, Seiler-, Ziegler-, „Schiffteren“-, Wagner-, Pulvermacher-, Küfer-, und dergleichen Handwerke, die mit „Spänen“ umgehen, als Lehrpfand der Heilig-Kreuz-Bruderschaft 1 g. gl. (d. ist 1 guter Gulden) geben mußte. Alle diese Lehrjungen mußten auf der Stube zu Safran auf- und abgedingt werden. Um aber unnütze Unkosten zu vermeiden, wurde beschlossen, nur mehr an den Fronfastenversammlungen aufzudingen und ledig zu sprechen.

§ 2. Wenn ein Meister, der Bürger ist, ein Verdingwerk (d. h. Bau) übernommen hatte im Werte von 50 Gulden, so mußte er einen Beitrag von 25 Schilling an die Heilig-Kreuz-Bruderschaft abliefern; für einen übernommenen Bau im Werte von 100 bis 500 Gulden einen guten Gulden. Für übernommene Bauten die 500 Gulden überstiegen, hatte er zwei gute Gulden zu zahlen. Fremde Meister, die im Stadtkirchgang Bauten übernehmen wollten, hatten den doppelten Betrag zu zahlen.

Für außerhalb der Stadt übernommene Arbeiten wurde aber denselben nur der einfache Betrag gefordert. Diese Steuer mußte von allen Handwerkern des Luzerner Gebietes bezahlt werden mit Ausnahme derjenigen, die der großen Bruderschaft von Sursee angehörten. Die Handwerker hatten alle Jahre am Heiligkreuztag in Luzern zuerscheinen und dem hl. Amt beizuwohnen, sie waren aber nur gehalten die Bruderschaft zu kaufen.

§ 3. Das Eintrittsgeld in die Gesellschaft und Bruderschaft zu Safran wurde für Bürger auf 5 Gulden,¹⁾ für einen Landsäß oder Beisäß auf 10 Gulden, für einen in der Eidgenossenschaft

¹⁾ Unter Zugrundelegung der Fleischpreise würde der Betrag auf folgende Summe zu stehen kommen: ein Pfund Ochsenfleisch kostete a. 1640 14 Rp., im Jahre 1850 45 Rp. Ein Gulden ist zu 40 ß zu rechnen, also würde das Eintrittsgeld für Bürger den Wert von 66 Pfund Ochsenfleisch repräsentieren, oder nach dem Fleischpreise von 1850, cirka 30 Fr.

Gebürtigen, der zum Bürger oder Beisäß angenommen wurde, auf 20 Gulden festgesetzt. Für Ausländer wurde die Summe auf 25 Gulden erhöht.

Die Bildhauer waren gehalten, für alle in Stein übernommenen Arbeiten die Steuer an die Heilig-Kreuzbruderschaft zu entrichten, ferner die in der Stadt Wohnenden die Gesellschaft und Bruderschaft zu kaufen. Einige Handwerke, die auf der Safranstube das Stubenrecht hatten, zahlten gemeinsam am Neujahr ihr Betreffnis an die Bruderschaft so: die Apotheker im gesamten 6 Gulden; die Ziegler 25 ß; die Schiffer 1 guten Gulden; die Wagner 1 g. Gld. (guten Gulden) die Trexler 1 g. Gld.; die Küfer 1 g. Gld.; die Pulvermacher 1 g. Gld.; die Seiler 1 g. Gld.

Ferner wurde bei Krämern der Beitrag nach dem Werte der Waren bemessen, so zahlte einer von einem Tuchladen, sofern die Waren den Wert von 500 Gulden nicht überstiegen, einen guten Gulden; einer, der Seiden und Sammet verkaufte, einen guten Gulden; einer der Nördlinger und Zwilchen feil hielt 25 Schilling, sofern der Wert des Warenlagers 500 Gulden nicht überstieg, sonst einen Gulden.

§ 4. Die Gesellschaft zu Safran d. h. die leitenden Organe durften für Uebertretungen der Handwerksordnungen und Gebräuche bis zu zehn Pfund Geldstrafen ausfällen; für geringern Betrug, schlechte Waren bis zwanzig Pfund; der halbe Teil der Strafe fiel aber dem Staate zu.

§ 5. Wurde einer wegen Uebertretung der Verordnungen oder in Folge moralischer Defekte von der Bruderschaft ausgeschlossen und wollte sich nach Verbüßung der Strafe wieder aufnehmen lassen, so hatte er wieder die volle Einkaufssumme zu zahlen.

§ 6. Da die Besammlungen der Sechser ziemliche Umkosten verursachten, so ward befohlen, daß kleinere Uebertretungen von Bürgern alle Fronfasten anlässlich dieser Versammlungen sollen geahndet werden. Gegenüber den fremden fehlenden Kaufleuten für an Jahrmärkten begangene Ueber-

treten war der Donnerstag, der den Jahrmärkten folgte, der Gerichtstag.

In dem Maße, als die Burgerschaft, d. h. die Handeltreibenden und Handwerker aus dem Räte und den Beamten herausgedrückt und die Bürgeraufnahme erschwert wurden, suchten dieselbe in Gesellschaftssachen ein Equivalent. Schon um die Mitte des XVII. Jahrhunderts¹⁾ erlangten sie die Macht, allein die Sechser, den Krämerschultheiß und Krämerweibel zu besetzen und zu wählen; alle möglichen Anstrengungen wurden gemacht und von den gleichgesinnten gnädigen Herren und Obern auch sanktioniert, um alle Stellen, sogar die Stubenknechtstelle, für Bürger zu reservieren. Einzig für den Stuben- und Kerzenmeister konnten auch Beisässe in die Wahl kommen, wohl weil diese beiden Beamten mit großer Mühe und Arbeit verbunden waren.

Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts setzten die bürgerlichen Elemente ihrer Engherzigkeit die Krone dadurch auf, daß sie das Sechseramt, das Krämerschultheißen- und Krämerweibelamt zu lebenslänglichen Aemtern erhoben.²⁾

Gleichwie der morsche Bau der alten Eidgenossenschaft beim ersten Anprall der jungkräftigen, demokratischen Helvetik in Staub zerfiel und die verknöcherte Regierungsform der Patriziern aus Rand und Band fiel, so gieng es auch unsern gesellschaftlichen Gesetzen.

Am 19. Oktober 1798 wurden alle Innungen und Zünfte abgeschafft und am 13. Januar 1799 wurde die letzte Rechnungsablage gehalten; an derselben aber auch der demokratische helvetische Mantel angezogen, d. h. „auf gestellte Motion ward beschlossen, daß die sogenannten Sechser, Krämerschultheiß, Krämerweibel wie auch Stuben- und Kerzenmeister abgesetzt, und statt selben fünf Ausgeschossene gewählt werden sollen,³⁾ von denen der erst Gewählte als Präsident oder Administrator die Geschäfte zu leiten hatte; und in der zweiten Versammlung

1) 1667. 2) Staatsprot. IV fol. 254. 31. Januar 1763. 3) Zunftprotok. I. S. 180.

vom 20. Januar 1799 wurde bestimmt, daß alle Jahre zwei Mitglieder der Kommission auszutreten haben, doch waren sie sofort wieder wählbar. Im Jahre 1800 wurde beschlossen, daß das Neujahrgeld d. h. die Erneuerungstaxe von $3\frac{1}{2}$ Schilling wieder bezogen werden solle. Schon nach zwölf Jahren änderten sie das Wahlrecht wieder ab, so daß das erste Jahr zwei Mitglieder und das zweite Jahr drei in den Ausstand zu treten hatten. Und als jährlicher Genuß des Abendtrunkes am Neujahrabend, früher bestehend aus drei Schoppen Wein, Braten und Voessen, trat ein förmliches Nachtessen mit einer halben Maß Wein.

Im Jahre 1812 wurde die Einkaufssumme für Söhne, deren Väter schon in der Zunft waren, auf 7 Gulden 20. ß, für sonstige Bürger auf 10 Gld. 20 ß festgesetzt.

Auf gestellten Antrag beschloß die Versammlung vom 13. Januar 1833, es solle eine bessere Organisation der Gesellschaft geschaffen werden und ernannte eine Kommission von zehn Mitgliedern zur Entwerfung von Statuten und am 12. Januar 1834 genehmigte sie den ihr vorgelegten Statutenentwurf. Dieser enthält achtzehn Paragraphen und ist in drei Teile eingeteilt: wovon der erste von der Aufnahme handelt, der zweite von der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und der dritte über die Verwendung des Nutzens.

§ 1. Berichtet über das Herkommen und das Wesen der Gesellschaft.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 3. und § 4. Um Anspruch für den Eintritt in die Gesellschaft zu haben muß einer:

- 1) Ortsbürger der Stadt Luzern sein,
- 2) das 20. Altersjahr erfüllt haben,
- 3) guten Leumund haben und nicht bevogtet oder Fallit sein,
- 4) vom Armenamte keine Unterstützung beziehen.

Er verliert das Gesellschaftsrecht, wenn er sich ausbürgert oder die unter 3 genannten Requisiten verliert.

§ 5. Das Eintrittsgeld wurde auf 14 Franken (alte W.) für Bürger, deren Eltern zünftig waren, und für Söhne auf Vaters Schild auf 10 Franken und die Erneuerungstaxe auf 1 $\frac{1}{2}$ Batzen a. W. festgesetzt. Leistete einer drei Jahre lang diesen Beitrag nicht, so wurde er aus dem Mitgliederverzeichnisse gestrichen.

§ 6. Die ordentliche Versammlung soll alle Jahre am Sonntage nach hl. drei Königen stattfinden, außerordentlich auf den Ruf der Vorsteherschaft.

§ 7. Die Vorsteherschaft (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern, von denen im ersten Jahre drei, im zweiten Jahre zwei im Austritte sich befinden, aber sofort wieder wählbar sind.

§ 8. Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte einen Schreiber und einen Weibel auf drei Jahre.

§ 9. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der den Namen Administrator führt. Derselbe ist zugleich Rechnungsführer.

§ 10. Der Administrator kann Ausgaben bis auf 16 Franken von sich aus beschließen; die Kommission hat die Kompetenz bis zu 50 Fr., was darüber ist, steht in der Macht der Gesellschaft, ebenso das Vergeben der Lehen.

§ 11. Handelt von der Verwahrung der Wertsachen und Kapitalbriefe und von der Aufnahme der Inventarien.

§ 12. Referiert über die Bewertung der Kapitalien.

§ 13. Festsetzung der Gehalte:

- 1) Der Administrator erhält per Jahr 32 Franken,
- 2) der Schreiber 20 Franken,
- 3) der Weibel 15 Franken.

§ 14. Aus den Einkünften sollen vorab die vorhandenen Stiftungen als die Jahrzeitfeiern bei den Vätern Franziskanern bezahlt werden, ferner zwölf Gulden an die allgemeine Bezündung der Hofkirche und der Beitrag an den Fritschiumzug, dessen Höhe jährlich von der Versammlung bestimmt wird und allfällige beschlossene Beiträge an die Wohltätigkeit.

§ 15. Am Abend des ordentlichen Versammlungstages hält die Gesellschaft eine anständige Mahlzeit. Diejenigen,

welche durch Krankheit verhindert oder altersschwach sind, können 2 Franken oder 1 $\frac{1}{2}$ Gulden als Entschädigung beziehen.

§ 16. Ueber allfällige Ueberschüsse der Einkünfte beschließt die Gesellschaft.

§ 17. Die Traktanden für außerordentliche Versammlungen oder Behandlung außergewöhnlicher Gegenstände oder Vergabung von Lehen müssen auf den Einladungskarten verzeichnet sein.

§ 18. Abänderung dieser Statuten kann nur durch Stimmenmehrheit am gewöhnlichen Bote geschehen.

Am ordentlichen Bote des Jahres 1836 stellten Stadtmann Isaak und Oberschreiber Josef Mohr den Antrag, das Zunfthaus ohne Realrecht zu verkaufen und dafür Aktien vom neuzubauenden Theater zu übernehmen, ferner das Wirtsrecht dorthin zu verlegen und sich dort das Stubenrecht vorzubehalten. Die Gesellschaft genehmigte am 14. Februar 1836 diesen Antrag.

Das Jahressen mußte nun zwei Jahre lang im Gasthaus zum Rößli eingenommen werden. Am 12. Januar 1840 wurde das erste Mal im neuen Theater getafelt unter den Klängen der Blechmusik Luzern.

Verhältnis zur Kirche.

Um einerseits die Leichenfeier für verstorbene Zunftmitglieder feierlicher zu gestalten und anderseits um die Kosten der Beerdigung, des Trauergottesdienstes und der zum Seelenheile der Verstorbenen gestifteten Jahrzeiten für den Einzelnen erträglicher zu machen, vereinigten sich die Handwerksgenossen zu Bruderschaften.

Die Zeit der Gründung der Heilig-Kreuzbruderschaft, der Zimmerleute und Maurer, sowie die der Bruderschaft der Krämer ist unbekannt; auch muß die Frage, ob dieselbe der Ursprung der nachherigen profanen Krämer- und Handwerker-gesellschaft waren oder ob letztere nur die Mehrzahl der